

**3895/AB**  
Bundesministerium vom 15.12.2020 zu 3940/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.689.757

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3940/J-NR/2020

Wien, am 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2020 unter der Nr. **3940/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „außerordentliche Öffnung des Bezirksgerichts für Rene Benkos Kauf des Leiner-Hauses“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Um welches Bezirksgericht handelte es sich bei obig geschildertem Sachverhalt?*

Grundbuchsgericht für die Katastralgemeinde 01010 Neubau (Mariahilferstraße 10) ist das Bezirksgericht Josefstadt.

**Zur Frage 2:**

- *An welchen Tagen zwischen dem 24. und 31. Dezember 2017 hatte dieses Bezirksgericht, insbesondere dessen für das Grundbuch zuständige Abteilung, geöffnet?*
  - Erfolgte in diesen Tagen eine außerplanmäßige Öffnung?*
  - Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?*
  - Wenn ja, von wem wurde diese angeordnet?*

- d. Wenn ja, waren der damalige Bundesminister für Justiz sowie sein Kabinett oder der Bundeskanzler und sein Kabinett involviert?
- e. An welchen Tagen hatte dieses Bezirksgericht zwischen 24. und 31. Dezember jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2019 geöffnet und wie viele Grundbucheinträge wurden vorgenommen, gegliedert nach Tagen?

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz sind Amtsstunden werktags von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, am 24. Dezember von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und am 31. Dezember von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Sämtliche Gerichte I. und II. Instanz waren daher im Jahr 2017 zwischen Weihnachten und Neujahr am 27., 28. und 29. Dezember geöffnet, darunter auch das Bezirksgericht Josefstadt. Eine außerplanmäßige Öffnung erfolgte nicht.

Im Jahr 2015 waren sämtliche Gerichte I. und II. Instanz am 24., 28., 29. und 30. Dezember geöffnet. Im Bezirksgericht Josefstadt wurden an diesen Tagen 146 Tagebuchzahlen (TZ) bearbeitet.

Im Jahr 2016 waren sämtliche Gerichte I. und II. Instanz am 27., 28., 29. und 30. Dezember geöffnet. Im Bezirksgericht Josefstadt wurden an diesen Tagen 53 TZ bearbeitet.

Im Jahr 2018 waren sämtliche Gerichte I. und II. Instanz am 24., 27., 28. und 31. Dezember geöffnet. Im Bezirksgericht Josefstadt wurden an diesen Tagen 44 TZ bearbeitet.

Im Jahr 2019 waren sämtliche Gerichte am I. und II. Instanz 24., 27., 30. und 31. Dezember geöffnet. Im Bezirksgericht Josefstadt wurden an diesen Tagen 67 TZ bearbeitet.

#### **Zur Frage 3:**

- Unterbrachen Bedienstete des betreffenden Bezirksgerichts zum Zweck der Eintragung des beschriebenen Immobilienkaufs den bereits angemeldeten Urlaub?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wenn ja, erfolgte dazu eine Anordnung?
  - c. Wenn ja, fielen dadurch Überstunden und Kosten in welcher Höhe an?

Nein, nach mir vorliegenden Informationen hat niemand deshalb seinen Urlaub unterbrochen und auch Überstunden sind nicht angefallen. Die Grundbuchsache – es handelte sich nicht um eine Eigentumsübertragung, sondern lediglich um die Anmerkung einer beabsichtigten Veräußerung nach § 53 Grundbuchgesetz (GBG) – wurde durch eine

im Dienst befindliche Vertretung des im Urlaub befindlichen Diplomrechtspflegers des Bezirksgerichts Josefstadt bearbeitet. Eine solche Ranganmerkung auf Antrag des Eigentümers bereitet eine Grundbuchseintragung nur vor und bedarf, um weitergehende Wirkungen zu entfalten, noch eines gesonderten Gesuchs um Eintragung eines Rechts oder dessen Löschung (§ 56 GBG).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass für im Urlaub befindliche oder aus anderen Gründen abwesende Bedienstete Vertretungen vorgesehen sind und erforderlichenfalls zudem die Möglichkeit besteht, auf eine zentrale Personalreserve zurückzugreifen, um einen fortlaufenden Amtsbetrieb in dringenden Angelegenheiten auch zwischen Feiertagen sicherzustellen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

